

Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Antragsteller: Klimapark Großes Bruch GmbH/ Dr.-Ing. Kai-Christopher Vogler
Dr.-Heinrich-Jasper Straße 7b
38381 Jerxheim
kai.vogler@klimapark-gb.de
0174/2679290

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutz- und Waldbehörde
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5
38350 Helmstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich für das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch" den Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 7 (1) der LSG-Verordnung von den Verboten § 4 (1) und (2) der Verordnung nach § 67 (1) BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG

sowie den Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß §7 (2) der LSG-Verordnung im Rahmen der Prüfung zur Realisierung von Projekten § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V. m. § 26 NAGBNatSchG für den § 3 (3) der LSG-Verordnung (Besonderen Schutzzweck) (Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch").

Beschreibung des Vorhabens „Klimapark Großes Bruch“

Mit dem Ziel 2045 klimaneutral zu sein, steht die Bundesrepublik Deutschland vor der nie dagewesenen Herausforderung einen Wandel bei der Energieversorgung herbeizuführen.

Diese Energiewende soll den Grundstein für eine sichere, umweltverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft legen. Weg von nuklearen und fossilen Brennstoffen, hin zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz. So soll der Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland schon bis 2030 auf 80% steigen.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen ist ein schneller Ausbau an erneuerbaren Energien unumgänglich. Das Projekt „Klimapark Großes Bruch“ soll dabei einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die Errichtung aller hierzu erforderlichen technischen Anlagen und Bauten, das Verlegen von Anschlussleitungen, die Installation der erforderlichen Schalt-, Mess-, Kommunikations- und Transformationsanlagen sowie der Netzanschluss an das öffentliche Stromnetz mit einer installierten Leistung von ca. 200-250 MWp. Die Anlage soll auf einer Fläche von ca. 200 ha. im südlichen Teil des Landkreises Helmstedt an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt errichtet werden (Abbildung 1).

Diese Flächen werden von ca. 35 Eigentümern zur Verfügung gestellt. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um Niedermoor und kohlenstoffreiche Böden, die kein Vorhaltegebiet für Landwirtschaft darstellen. Diese werden zurzeit aktiv entwässert und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Hauptfrucht dominiert Mais für die Erzeugung von Biogas.

Einhergehend mit der Errichtung einer PV- Freiflächenanlage sollen die Flächen in extensives Grünland umgewandelt und naturnah mit Schafen beweidet werden. Somit soll auf Pflanzenschutz und den Einsatz von Industriedünger verzichtet werden. Zudem ist vorgesehen, die Entwässerungsleistung zu minimieren, um eine Hebung des Grundwassers in dem Plangebiet zu erreichen. Durch diese teilweise Wiedervernässung des Bodens werden bodenbürtige CO₂-Emissionen substantiell reduziert. Um die positiven Auswirkungen auf das Moor zu untersuchen, soll das Projekt über 9 Jahre vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, zusammen mit der Universität Greifswald/Greifswald Moor Centrum wissenschaftlich begleitet werden.

Die betroffene Samtgemeinde Heeseberg, Gemeinde Jerxheim und Gemeinde Söllingen stehen dem Projekt sehr positiv gegenüber und haben dies durch einstimmige Ratsbeschlüsse verdeutlicht.

Abbildung 1: Gebietsabgrenzung



Für die Errichtung der Anlage können die im Gebiet vorhandenen befestigten Wege als Baustraßen genutzt werden. Ggf. müssen diese vor Baubeginn ertüchtigt werden. Eine zusätzliche Wegführung mit Neubau von Zuwegungen ist nicht erforderlich.

Alle vorhandenen Säume, Gräben, Gehölzreihen und -streifen, sowie Gebüsch und Hecken an den Wegen bleiben so erhalten. Die Modulfelder sollen in die vorhandenen, von Gehölzen und Gräben umgebenen Segmente integriert werden.

Die Module selbst sind maximal 4 m hoch und mit einer Bodenfreiheit von 80 cm gewähren sie gleichzeitig Hochwasserschutz sowie die Möglichkeit, dass sich Schafe darunter gefahrlos bewegen können. Der Abstand der Modulreihen wird so gewählt, dass ausreichend schattenfreie Bereiche für die Entwicklung der Grünlandvegetation vorhanden sind.

Um die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sowie zum Schutz des Bodens, sollen die feuerverzinkten Stahlträger nicht in den Boden einbetoniert, sondern alternativ beispielsweise mit Bodendübeln über Ramm-, Dreh- oder Schraubfundamente in den Boden eingebracht werden. Bodendübel ermöglichen eine flexible und schnelle Gründung und bieten eine sichere und dauerhafte Verankerung des Montagegestells im Boden. Die Fundamente reichen bis in tiefere, tragfähige Bodenschichten und sind damit extrem belastbar. Dadurch wird das Bodengefüge nur geringfügig verändert. Darüber hinaus können diese Fundamente umweltschonend und rückstandsfrei aus dem Boden entfernt und wiederverwendet werden.

Alle erforderlichen Leitungen, einschließlich der zum öffentlichen Stromnetz, werden unterirdisch verlegt.

Eine vollständige Einzäunung des Plangebietes erfolgt nicht. Die Wege mit ihren Säumen gliedern die Landschaft in voneinander abgetrennte Segmente, in welche die Modulfelder integriert werden sollen. Dies ermöglicht eine separate Einzäunung der einzelnen Modulfelder. Von der Vorhabenträgerin wird darüber hinaus angestrebt, die Einzäunung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die vorhandenen Gewässer als Sicherheitsschutz von der Versicherung anerkennen zu lassen.

Das Plangebiet eignet sich zudem aufgrund seiner besonderen Lage in einer Senke und der Distanz zu etwaiger Wohnbebauung besonders als Standort um die visuelle Beeinträchtigung für den Menschen zu minimieren. Außerdem soll für eine naturbelassene visuelle Abschirmung der Modulfelder die vorhandene Geländestrukturierung in von Gehölzen umgebenen Segmenten erhalten bleiben. Bei vorhandenen Lücken sollen bestehende Linien, wie Baumreihen oder Hecken fortgeführt oder ergänzt werden. Für offene Bereiche ist geplant, den erforderlichen Sichtschutz durch Anlage von Streifen hochwüchsiger Kulturpflanzen (z.B. Mais) oder Kurzumtriebsplantagen (Weiden) zu schaffen.

Begründung des Antrages nach § 67 (1) Nr. 1 und § 34 (3) BNatSchG

Das Projekt „Klimapark Großes Bruch“ ist aus vielerlei Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher von sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig. Angeführt werden die folgenden Punkte:

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.
- Wichtiger Beitrag zur Nationalen Moorschutzstrategie vom 19. Oktober 2022: Moorschutz liegt im öffentlichen Interesse.
- Die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliche Stärkung der Region als Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art
- Das öffentliche Interesse an zu erwartenden Forschungsergebnissen auch in Bezug auf die Nationale Moorschutzstrategie vom 19. Oktober 2022 (Leuchtturmprojekt: Erstmalige Kombination von Moorflächen und PV in dieser Größenordnung),
- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen und artenreichen Grabensystems welches durch die Umsetzung des Projektes gefördert werden kann.

Verbote und Schutzzweck der LSG-Verordnung - naturschutzrechtliche und - fachliche Begründungen für die Befreiungen

Mit dem Vorhaben können folgende Verbote des § 4 der Schutzgebietsverordnung übertreten werden:

(1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:

2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
7. wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu schädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten.

Begründungen für eine Befreiung von Verboten nach § 7 (1) der Schutzgebietsverordnung

zu (1)

Die gebietstypischen linearen Strukturen wie Gewässerläufe und deren Ufer, Wege mit ihren Säumen, Gehölzreihen und -streifen sowie Gebüsch und Hecken bleiben weiter bestehen.

Die Säume entlang der Wege gliedern die Landschaft in voneinander abgetrennte Segmente, in die die Modulfelder integriert werden sollen. Dies ermöglicht eine separate Einzäunung der einzelnen Modulfelder, ohne dass die Wegebeziehungen für Spaziergänger unterbrochen werden oder die Durchgängigkeit des LSG für Wildtiere beeinträchtigt wird.

Anlage und Betrieb der Photovoltaikanlage verbessern in vielerlei Hinsicht die Umweltbedingungen im LSG gegenüber der bisher vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Umwandlung von Intensivacker zu extensiv genutztem Grünland mit Einsaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung wertet die Lebensräume vieler schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt auf, auch von Arten, die bisher nicht im Gebiet heimisch waren.

Die permanente Überdeckung des Niedermoorbodens mit einer Grasnarbe reduziert gegenüber dem Ackerbau den Abbau des Moorkörpers, die damit einhergehende Entgasung klimarelevanter Gase wie Kohlendioxid oder Lachgas und die Bodenverlagerung durch Winderosion in einem erheblichen Maße. Da nicht wie bisher Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, verringern sich auch die entsprechenden Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Gewässer. Dies führt wiederum dazu, dass der dortige Pflanzenwuchs gemindert wird und infolge der regelmäßigen Grabenunterhaltung (Mahd, Aushub) erheblich reduziert werden kann.

Von diesem Effekt profitieren wiederum die nach der LSG-Verordnung besonders zu schützenden Tierarten wie Großmuscheln oder Libellenarten und nicht zuletzt auch die beiden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie Bitterling und Schlammpeitzger (s.u.).

Gestützt werden die benannten Effekte durch die vorgesehene Erhöhung der Graben- und Grundwasserstände im Gebiet durch Verringerung der Abflussmenge in den Großen Graben.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Sicht auf die Modulfelder, die nicht bereits durch die vorhandenen Gehölzsäume ausgeschlossen werden können, sollen durch das Zupflanzen von Lücken sowie zur offenen Landschaft durch lineare Anpflanzungen schellwüchsiger Gehölzarten (Weiden als Umtriebsplantage) oder Ansaaten hochwüchsiger Feldfrüchte (Mais/Hirse) auf ein für das Landschaftsbild verträgliches Maß reduziert werden

zu (2) Nr.2. Für den Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freianlage müssen die Wege und Modulflächen mit Kraftfahrzeugen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Dabei wird vorsichtig vorgegangen und bodenschonende Technik eingesetzt. Ggf. werden Baggermatten zum Schutz von Boden und Vegetation ausgelegt. Trotzdem auftretende Schäden werden kurzfristig beseitigt.

zu (2) Nr. 6. Das Projekt unterliegt einem Bauleitverfahren (Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg, Aufstellung eines Bebauungsplanes). Erforderliche Schutzmaßnahmen (Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz) im Sinne der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz werden innerhalb der Verfahren festgesetzt.

zu (2) Nr.7. zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Zur Minderung von Störungen durch Lärm auf ein naturverträgliches Maß wird geräuscharme Bautechnik genutzt (z.B. Befestigungen der Modulelemente mit Bodendübeln über Drehfundamente). Störungen durch Lichtemissionen werden dadurch vermieden, dass Bau- und Wartungsarbeiten ausschließlich tagsüber bei Helligkeit stattfinden.

zu (2) Nr.8: Zur Begründung siehe 2.

§ 3 (3) der Schutzgebietsverordnung (in Verbindung mit FFH-Schutzzweck)

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Schutzzweck eines FFH-Gebietes zu prüfen, wenn dieser in der Schutzgebietsverordnung eines LSG - wie in diesem Fall - inhaltlich integriert ist.

In § 3(3) der Schutzgebietsverordnung sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch" für die beiden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bitterling und Schlammpeitzger benannt. Diese entsprechen inhaltlich den Erhaltungszielen der Managementpläne für das FFH-Gebiet.

Bitterling

durch den Erhalt und die Entwicklung

- a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum,
- b) von regelmäßig wasserführenden, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten,
- c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
- d) von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

Schlammpeitzger

durch den Erhalt und die Entwicklung

- a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,
- b) von wasserpflanzenreichen Gräben mit mosaikartig verteilten, lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund,
- c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden.
- d) die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen.

Begründung für eine Befreiung nach § 7 (2) der Schutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 3

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch" abzuleiten, sondern es ist im Gegenteil eine Verbesserung der Habitatqualität für beide Arten zu erwarten.

Die Gewässer, ihre Ufer und Saumstrukturen bleiben erhalten. Die Wasserqualität erhöht sich, weil die Stoffeinträge in die Gräben deutlich verringert werden. So verhindert insbesondere eine Verringerung von Stickstoffeinträgen das Auftreten von Algenblüten und ihren Folgeprozessen bis hin zu einer übermäßigen Verschlammung und Bildung von Faulgasen. Grundräumungen der Grabensohle können deshalb in größeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden, so dass die das Habitat bestimmenden Bodensubstrate (gut durchlüfteter Schlamm, Sand) für Schlammpeitzger und Bitterling mit Großmuscheln als Wirtstiere über einen längeren Zeitraum ungestört nutzbar sind.

Bedeutendster Faktor für eine Förderung der beiden FFH-Arten ist die geplante Anhebung der Wasserstände. Grabenabschnitte, die in trockenen Jahren gar nicht oder nur zeitweise Wasser führen, können dann wieder besiedelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben "Klimapark Großes Bruch" eine wichtige Hilfe zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und damit zur Verbesserung des derzeit schlechten Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes "Grabensystem Großes Bruch" sein kann.

Details zu den Begründungen sind der Anlage 1 zu entnehmen: Unterlage zum Antrag auf Befreiung von Verboten der Verordnung des LSG „Großes Bruch“ und für die Befreiung für die Realisierung von Projekten nach § 7 der Schutzgebietsverordnung